

Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten der Krankenhäuser und dem regionalen Case Management

Anregungen bei der Krankenhaus-Entlassung

Wenn es für die betroffene Person nicht direkt nach Hause gehen kann -

- aufgrund der aktuell noch umfassenden Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit,
- um das familiäre Wohnumfeld baulich noch vorzubereiten,
- oder aufgrund der grundsätzlichen Abklärung, ob ein Leben zu Hause wieder ermöglicht werden kann und wie eine familiäre Betreuung und Pflege zu Hause sichergestellt werden kann

- dann sind die gemeinsamen Zuständigkeiten des Sozialdienstes des Krankenhauses und dem regionalen Case Management im Vorfeld folgendermaßen definiert:

- Bei komplexeren Pflegesituationen führt der Sozialdienst des Krankenhauses die erste Abklärung inklusive der finanziellen Situation des Patienten während des Krankenhausaufenthaltes durch und teilt die benötigten Informationen mit dem Case Management (siehe im Anhang „Ansuchen - Aufnahme Pflegeheim“)
- Bis die App für das Case Management im Einsatz ist (voraussichtlich Anfang 2023), wird gemeinsam besprochen, wer in welcher Region einen Überleitungsplatz sucht. Ist kein Überleitungspflegeplatz in der Wohnortnähe vorhanden, so nimmt das Case Management der Heimatgemeinde mit dem Pflegeheim des Ortes, in dem ein Überleitungspflegeplatz gefunden werden konnte, Kontakt auf.

Das „Case Management der Heimatgemeinde“ überprüft und ergänzt in Rücksprache mit dem Sozialdienst die vorhandene Bedarfsabklärung auf deren Aussagekraft sowie nachvollziehbaren Begründung der Notwendigkeit in die Überleitungspflege. Inklusiv der Abklärung der bisherigen Wohnraum- und familiären Betreuungssituation und leitet die Begründung der Notwendigkeit zur Überleitungspflege an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiter.

Steht die App *salve. care* für das Case Management in Vorarlberg zur Verfügung (voraussichtlich Anfang 2023), dann erfolgt die klare Aufgabenteilung: der Sozialdienst führt die Bedarfsklärung im Krankenhaus durch, das Case Management erfasst den Patienten bzw. die Patientin in der APP und versendet die Überleitungspflege – Anfrage.

Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem Case Management und der angefragten Pflegeleitung des Pflegeheimes

als Voraussetzung zur Entscheidungsgrundlage zur Pflegeheimaufnahme

- Sämtliche notwendige Informationen sind im Vorfeld vom Case Management als Entscheidungsgrundlage für die Pflegeheimaufnahme der Pflegeleitung zu unterbreiten.
- Die Pflegeleitung des Pflegeheimes verantwortet nach innen, ob sie die für die Überleitungspflege notwendigen fachlichen und personellen Ressourcen vor Ort auch sicherstellen kann.
- Bei positiver Entscheidung wird der Aufnahmetermin mit dem Pflegeheim vereinbart.

Zusammenarbeit zwischen dem regionalen Case Management und dem übernehmenden Pflegeheim

Anregungen an das Case Management und an das Pflegeheim

- Beim Aufnahmetag
Der Sozialhilfeantrag ist vonseiten der pflegenden Angehörigen bei der Wohnortgemeinde zu beantragen. Viele Gemeinde-Servicestellen bieten hierbei ihre Unterstützung an – diese kann auch direkt beim Case Management oder dem Pflegeheim erhalten werden. Das Pflegeheim überprüft, ob der Sozialhilfeantrag bereits gestellt worden ist. Sozialhilfe wird grundsätzlich ab dem Tag der Antragsstellung gewährt. Daher ist auf eine unverzügliche Antragsstellung zu achten, fehlende Unterlagen können später nachgereicht werden.
- Die ARGE-Pflegeeinstufung im Pflegeheim hat binnen 10 Tagen zu erfolgen und ist vom Pflegeheim der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

- Ein Antrag auf Zuerkennung des Pflegegeldes bzw. die Antragsstellung zur Erhöhung des Pflegegeldes ist vonseiten des Pflegeheimes zu initiieren. Auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson/ im Pflegeheim der Bezugspflegeperson kann bereits bei Antragsstellung hingewiesen werden. Somit kann der gutachtenden Person auch Relevantes aus der Pflegedokumentation zur Einsicht gegeben werden. Wird das Beisein der erwünschten Bezugspflegeperson vonseiten der gutachtenden Person nicht berücksichtigt, kann eine Meldung an die PVA gemacht werden. Die Bewohnenden haben das Recht auf das Beisein einer Vertrauensperson während der Gutachtenerstellung.
- Die Prozessbegleitung in der Beratung und Unterstützung von Fragestellungen vonseiten pflegender Angehörigen zur etwaigen Vorbereitung der Übernahme der familiären Pflege und Betreuung zu Hause liegt in der „Fallführung“ des Case Managements – die pflegenden Mitarbeitenden im Pflegeheim haben diesen Entscheidungsprozess zu unterstützen.
- Das Wiedererlangen der bestmöglichen Selbständigkeit der Kurzzeitpflege-Bewohnenden wird im Rahmen der Überleitungspflege gefördert. Die Mobilisierung und Aktivierung im Pflegeheim bekommt einen noch gewichtigeren Stellenwert, auch um die Chance ein „Wieder-nach-Hause-gehen-können“ und das Ziel sehr vieler Menschen „Solange wie möglich zu Hause leben können“ unterstützt und gegebenenfalls wieder erreicht werden kann.
- Nach Ablauf des ersten Monats ist in einem interdisziplinären Klärungs- und Entscheidungsprozess zwischen der betroffenen Person und deren Angehörige sowie dem Case Management und der Pflege- bzw. Wohnbereichsleitung die Situation gemeinsam einzuschätzen, ob eine Verlängerung der Überleitungspflege notwendig ist – damit verbunden muss die Chance und die Möglichkeit auf ein „wieder-nach-Hause-gehen-können“ real gegeben sein.
- Das „Standort-Gespräch“ zwischen dem Case Management und der Pflegeleitung kann auch in Ausnahmefällen (wenn der Bewohnende nicht in der näheren Umgebung seiner Heimatgemeinde einen Pflegeheimplatz fand) per Telefon bzw. Videotelefonie erfolgen.
- Sollte die Möglichkeit auf ein „wieder-nach-Hause-gehen-können“ nicht mehr realistisch sein – aus welchen Gründen auch immer – dann hat bereits die Ummeldung bei der Bezirkshauptmannschaft und bei der connexia in die „Dauerpflege“ zu erfolgen.

- Bei der Entscheidungsgrundlage sind nicht nur die Wünsche des zu Pflegenden zu berücksichtigen, sondern gleichberechtigt auch die dafür notwendigen persönlichen Ressourcen vonseiten der pflegenden Angehörigen achtsam wahrzunehmen. Die gesicherte Weiterversorgung im häuslichen Kontext gilt hier ebenfalls als Orientierungsgrundlage.
- Ist die Chance auf ein „wieder-nach-Hause-gehen-können“ sehr wohl noch möglich, doch bedarf es noch weiteren Aktivitäten, dann hat spätestens nach dem zweiten Monat in der Überleitungspflege das Case Management den gemeinsamen interdisziplinären Klärungs- und Entscheidungsprozess wiederholt zu veranlassen und das Ergebnis mit der aussagekräftigen und nachvollziehbaren Begründung an die zuständige Bezirkshauptmannschaft weiterzuleiten (Vorlage siehe Anhang).
- Grundsätzlich soll die Entscheidung zu einer nötigen Aufnahme in die Dauerpflege nicht hinausgezögert werden. Andererseits soll die Übernahme in die familiäre Pflege- und Betreuungssituation wohlüberlegt und gut vorbereitet sein. Bis spätestens Ende des dritten Monats in der Überleitungspflege ist die Entscheidung zu fällen. Zu bedenken gilt: Auch im Status der Dauerpflege im Pflegeheim kann es eine Entlassung in das familiäre Umfeld geben. Zudem besteht auch die Möglichkeit einer „befristeten“ Dauerpflege.

Entlassung aus der Überleitungspflege in die familiäre Betreuung und Pflege

Anregungen an das Case Management und an das Pflegeheim

Das Case Management koordiniert die nachgeordnete Weiterversorgung durch die Beratung der betroffenen Person und deren pflegenden An- und Zugehörigen sowie der Integration von gegebenenfalls neu hinzugenommenen Unterstützungsanbietenden dienstleistenden Einrichtungen (HKP, MOHI, TB, 24-Std-Betreuung, Nachbarschaftshilfe) – verbunden mit dem Ziel eine Überforderungssituation zu Hause zu vermeiden.

Beratung, Unterstützung und Anleitung von An- und Zugehörigen zur Vorbereitung der häuslichen Betreuung und Pflege erfolgt bereits vorausschauend von den Mitarbeitenden im Pflegeheim (zB. Rückenschonenden Transfer oder Handling und weitere Tipps und Tricks in der Pflege).

Eine frühzeitige Abstimmung und Vorinformation an die vorgelagerten Unterstützungsdienste (HKP, MOHI) betreffend des geplanten Entlassungstermins und ihren Einsatz zur Übernahme hat zu erfolgen – im idealen Fall findet bereits ein Übergabegespräch im Pflegeheim statt.

Die Entlassungspapiere – der Verlegungsbericht, das Medikamentenblatt und die Medikamente sind auch in die häusliche Entlassung vonseiten des Pflegeheimes mitzugeben.

ZUSATZ: Pflegeheimaufnahme in die Dauerpflege – aus der familiären Pflege- und Betreuungssituation kommend

Anregungen an das Case Management und an das Pflegeheim

Drohen die familiäre Pflege und Betreuung an ihre Grenzen zu kommen und wurden bereits flankierende Maßnahmen der mobilen Betreuung und Pflege zu Hause eingesetzt, so ist das Case Management zeitgerecht hinzuzuziehen. Das Case Management führt das Assessment durch und leitet gegebenenfalls die Suche für den Dauerpflegeplatz und die Pflegeheimaufnahme ein.

Sämtliche notwendige Informationen sind im Vorfeld als Entscheidungsgrundlage für die Pflegeheimaufnahme der Pflegeleitung zu unterbreiten. Sie verantwortet nach innen, ob sie die für die Dauerpflege notwendigen fachlichen und personellen Ressourcen vor Ort auch sicherstellen kann.

Der Aufnahmetermin wird direkt mit dem Pflegeheim vereinbart.

Der Sozialhilfeantrag ist vonseiten der pflegenden Angehörigen bei der Wohnortgemeinde – idealerweise am ersten Tag der Heimaufnahme – zu beantragen. Viele Gemeinde-Servicestellen bieten hierbei ihre Unterstützung an – diese kann teils auch direkt beim Case Management erhalten werden. Das Pflegeheim überprüft, ob der Sozialhilfeantrag bereits gestellt worden ist.

Die ARGE-Pflegeeinstufung im Pflegeheim hat binnen 10 Tagen zu erfolgen und ist vom PH der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

Ein Antrag auf Zuerkennung des Pflegegeldes bzw. die Antragsstellung zur Erhöhung des Pflegegeldes ist vonseiten des Pflegeheimes zu initiieren. Auf die Anwesenheit einer Vertrauensperson/ im Pflegeheim der Bezugspflegeperson kann bereits bei Antragsstellung hingewiesen werden. Somit kann der gutachtenden Person auch Relevantes aus der Pflegedokumentation zur Einsicht gegeben werden. Wird das Beisein der erwünschten Bezugspflegeperson vonseiten der gutachtenden Person nicht berücksichtigt, kann eine Meldung an die PVA gemacht werden. Die Bewohnenden haben das Recht auf das Beisein einer Vertrauensperson während der Gutachtenerstellung.

Auf ein gutes Ankommen und Integration des Bewohnenden in der neuen „Lebenswelt Pflegeheim“ ist zu achten und die pflegenden Angehörigen sind im Finden ihrer neuen Rolle als „Angehörige von Bewohnenden im Pflegeheim“ zu unterstützen.